# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 7.


(Nr. 3945.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Februar 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Wassenberg über Ratheim, Millich, Hückelhoven und Dovern nach der Eisenbahnstation Baal.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Wassenberg über Ratheim, Millich, Hückelhoven und Dovern nach der Eisenbahnstation Baal im Regierungsbezirk Aachen genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den Gemeinden Wassenberg, Orsbeck, Ratheim, Hückelhoven, Dovern und Baal gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. Februar 1854.

**Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.



Ausgegeben zu Berlin den 16. März 1854.

(Nr. 3946.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Februar 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Minden über Petershagen nach der Hannöverschen Grenze.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Minden über Petershagen nach der Hannöverschen Grenze genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den dabei betheiligten Stadtgemeinden Minden und Petershagen, der Forstverwaltung und dem Kreise Minden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. Februar 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

---

(Nr. 3947.) Gesetz, betreffend die Sportel- und Stempelfreiheit der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft. Vom 13. Februar 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der unterm 16. März 1853. mit der Benennung: „Stettiner gemeinnützige Baugesellschaft" genehmigten Aktiengesellschaft (Gesetz-Sammlung 1853. Seite

Seite 133.) wird hierdurch die Sportel- und Stempelfreiheit in dem Umfange bewilligt, wie dieselbe den öffentlichen Armenanstalten gesetzlich zusteht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

---

(Nr. 3948.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1854., betreffend die Erhebung des Brückgeldes für die Benutzung der Elbbrücke bei Wittenberge.

Auf Ihren Bericht vom 2. Februar d. J. bestimme Ich hierdurch, daß für denjenigen Verkehr, bei welchem nicht die ganze Elbbrücke bei Wittenberge, sondern nur die Brücke über die Stepnitz (die taube Elbe) und der Mitteldamm benutzt wird, nur die Hälfte der durch den Tarif vom 25. April 1853. (Gesetz-Sammlung 1853. S. 221.) genehmigten Sätze an Brückgeld erhoben werden darf; doch ist statt eines hiebei sich ergebenden Bruchpfennigs die Erhebung eines ganzen Pfennigs gestattet.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. Februar 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

---

(Nr. 3949.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1854., betreffend den Tarif für die Entrichtung des Bohlwerksgeldes in Pasewalk.

Auf Ihren Bericht vom 10. Februar d. J. genehmige Ich, daß für die Benutzung des städtischen Bohlwerks in Pasewalk eine Abgabe nach dem hierbei zurück-

zurückerfolgenden, unter dem Vorbehalt einer Revision von zehn zu zehn Jahren, von Mir vollzogenen Tarife erhoben werde.

Dieser Erlaß ist mit dem Tarife in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Berlin, den 20. Februar 1854.

**Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

---

# Tarif,

## nach welchem das Bohlwerksgeld in Pasewalk zu entrichten ist.

An Bohlwerksgeld wird entrichtet:

I. Von Kähnen und Schiffsgefäßen, einschließlich der Fischerpolte, welche am Bohlwerk löschen oder Ladung einnehmen, für jede Schiffslast Tragfähigkeit ........................................ 1 Sgr. 6 Pf.

II. Für das in Flößen ankommende Holz, welches am Bohlwerk ausgeschleppt oder ausgefahren wird, ohne Unterschied der Holzarten, von je 90 Kubikfuß Inhalt ....... 2 = — =

Nähere Bestimmungen.

1) Fahrzeuge unter Einer Last Tragfähigkeit, wohin unvermessene Fischerpolte gerechnet werden, entrichten das Bohlwerksgeld von einer vollen Last.

2) Fahrzeuge, welche schon die halbe Ladung oder darüber anderwärts eingenommen haben, entrichten:
   a) wenn sie, ohne zu löschen, am Bohlwerke fernere Ladung einnehmen, nur die Hälfte des Tarifsatzes;
   b) wenn sie am Bohlwerke löschen, den vollen Tarifsatz, wogegen sie beim Einnehmen von Rückfracht nur die Hälfte des Tarifsatzes zu erlegen haben.

3) Fahrzeuge, welche weniger, als halb beladen, am Bohlwerke anlegen, zahlen:
   a) wenn sie fernere Ladung einnehmen, den vollen Tarifsatz,
   b) wenn sie löschen, nur die Hälfte des Tarifsatzes.

4) Fahrzeuge, welche, sei es beladen oder ledig, am Bohlwerke anlegen und ohne zu löschen oder einzuladen, wieder abgehen, entrichten nur ein Viertheil des Tarifsatzes, jedoch mindestens 6 Pf.

5) Die

5) Die Tragfähigkeit der Fahrzeuge ist bei entstehenden Zweifeln durch den Meßbrief darzuthun, das Floßholz nach dem kubischen Inhalte zu deklariren.

Befreiungen.

Bohlwerksgeld wird nicht erhoben:

a) von Fahrzeugen, welche ausschließlich mit Königlichen oder Staats-Effekten beladen sind;
b) von unbefrachteten Böten oder Kähnen, welche zu solchen Schiffsgefäßen gehören, die das Bohlwerksgeld entrichtet haben;
c) von Kähnen, auf denen das geworbene Heu städtischer Wiesenbesitzer eingebracht wird.

Berlin, den 20. Februar 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

---

(Nr. 3950.) Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1837. über den Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung. Vom 20. Februar 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Abänderung des Gesetzes zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837. (Gesetz-Sammlung von 1837. S. 165 ff.) unter Zustimmung der Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Wird ein Kunstwerk, das durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künste hervorgebracht ist, mittelst der plastischen Kunst, oder umgekehrt, dargestellt, so ist eine solche Darstellung nur dann als eine verbotene Nachbildung zu betrachten, wenn sie auf rein mechanischem Wege erfolgt.

§. 2.

Veröffentlicht der Autor eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck, so kann er sich und seinen Erben das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten,

halten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muß. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst und zu Gunsten seiner Erben oder Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach seinem Tode.

§. 3.

Wer ohne die nach §. 2. erforderliche Erlaubniß gedruckte dramatische oder dramatisch-musikalische Werke öffentlich aufführt, hat eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern verwirkt. Findet die unbefugte Aufführung auf einer stehenden Bühne statt, so ist die Hälfte der Einnahme von jeder Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein, oder verbunden mit einem anderen, den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, zur Strafe zu entrichten. Von diesen Geldbußen fallen zwei Drittheile dem Autor oder seinen Erben, und ein Drittheil der Armenkasse des Orts, an welchem die Aufführung stattgefunden hat, zu.

§. 4.

Die §§. 24. und 33. des Gesetzes vom 11. Juni 1837. treten außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Februar 1854.

**(L. S.) Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

---

(Nr. 3951.) Gesetz, die Bewilligung einer bedingten Zinsgarantie für das Anlagekapital der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn betreffend. Vom 20. Februar 1854.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.**

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft wird Behufs Uebernahme des Baues und Betriebes einer Eisenbahn von Breslau über Lissa nach Posen, sowie

sowie einer Zweigbahn von Lissa nach Glogau, die Garantie des Staats für einen jährlichen Reinertrag von drei und einem halben Prozent des in dem neuen Unternehmen anzulegenden Kapitals, soweit der dem Staate statutenmäßig zustehende dritte Theil des Reinertrages der Oberschlesischen Eisenbahn über fünf Prozent und die über drei und ein halbes Prozent Zinsen aufkommende Dividende des Staatsantheils an dem Aktienkapitale der Gesellschaft zur Leistung der erforderlichen Zuschüsse hinreichen, nach näherer Maaßgabe des unterm 28. Juli 1853. mit dem Direktorium der Gesellschaft abgeschlossenen, in der Gesetz-Sammlung für 1853., Seite 739. bis 743. abgedruckten Vertrages hiermit bewilligt.

§. 2.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und Unser Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Februar 1854.

**(L. S.) Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

---

(Nr. 3952.) Bekanntmachung über den Beitritt des Großherzogthums Baden zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851. wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 1. März 1854.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Vertrage zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden vom 15. Juli 1851. (Gesetz-Sammlung Jahrgang 1851. S. 711 ff.) in Gemäßheit des §. 15. desselben

unter dem 28. Januar d. J. die Großherzoglich Badensche Regierung

beigetreten ist.

Berlin, den 1. März 1854.

**Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.**

v. Manteuffel.

---

(Nr. 3953.)

(Nr. 3953.) Gesetz, betreffend die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der politischen und der mittelst der Presse verübten Vergehen. Vom 6. März 1854.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.**

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der strafbaren Handlungen regelt sich auch in Ansehung der politischen und der mittelst der Presse verübten Vergehen nach den Artikeln XIII. bis XV. des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851.

Hinsichtlich des Militairgerichtsstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 2.

Der Artikel XIX. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851. und der §. 27. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851. werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. März 1854.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)